



 bewegt
Gränichen STV

Statuten

6. März 2026

Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Gränichen STV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Gränichen.

Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder unabhängig von Alters- und Fähigkeitsstufe
- unterstützt dazu die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten
- legt Wert auf Vereinszusammenhalt, Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und fördert deren Vernetzung
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbands Aarau-Kulm
- des Aargauer Turnverbands

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Reglemente – sie sind ohne weiteres verbindlich.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leitende und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- selbständige Riegen mit eigenem Vorstand
- unselbständige Riegen gemäss regelmässig aktualisiertem Organigramm

Art. 7 Gründung und Auflösung von Riegen

Unselbständige oder selbständige Riegen werden durch Beschluss des Vorstands gebildet oder aufgelöst.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst, die vorliegenden Statuten sind jedoch verbindlich. Die Mitglieder der selbständigen Riegen sind Mitglieder des Vereins.

Die selbständigen Riegen haben eigene Reglemente. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die anderen Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitglieder der selbständigen Riegen

Allenfalls nicht turnende Mitglieder von Vorstand und/oder Technischer Kommission sind in der Verwaltung als Aktivmitglieder zu führen.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu melden. Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Eintritt

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer innerhalb des Vereinsjahrs 16 Jahre alt wird oder älter ist.

Die Eintritte werden durch den Vorstand vorgenommen. Mitglieder der Jugendabteilung werden automatisch zu Beginn des Vereinsjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden, als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.

Die selbständigen Riegen nehmen ihre Mitglieder durch eigene Beschlüsse auf.

Art. 11 Übertritt

Der Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Das Turnen in mehreren Riegen ist möglich.

Art. 12 Austritt

Austritte haben schriftlich auf Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austritts für das ganze Jahr geschuldet. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht auf vorgängige Anhörung und sind nach der Vereinsversammlung schriftlich über den entsprechenden Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 15 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer am Trainingsbetrieb einer Riege teilnimmt.

Art. 16 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer während fünfzehn Jahren dem Verein angehört hat.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und zur allfälligen Antragstellung an die Vereinsversammlung.

Art. 18 Passivmitglieder

Passivmitglied können auch Mitglieder werden, welche vorübergehend oder dauerhaft nicht am Trainingsbetrieb einer Riege teilnehmen. Der Wechsel zur Passivmitgliedschaft erfolgt per Ende Jahr und ist durch das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu melden.

Art. 19 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein unterstützt.

Art. 20 Versicherung

Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 21 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder der in Art. 9 aufgeführten Kategorien sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kreisturnverbands Aarau-Kulm, des Aargauer Turnverbands und des Schweizerischen Turnverbands zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Organe

Art. 22 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 23 Termin und Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern der selbständigen Riegen
- Mitgliedern der Revisionsstelle

Art. 24 Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte von Präsidium und sportlicher Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Änderungen des Entschädigungsreglements
- Genehmigung des Jahresbudgets mit Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums und des Vize-Präsidiums
- Wahl der sportlichen Leitung für die Bereiche Erwachsene und Jugend
- Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands
- Wahl der weiteren Mitglieder der Technischen Kommission
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Weitere durch den Vorstand traktandierete Geschäfte

Art. 25 Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 30 Tage vorher gemäss Art. 46 an den Vorstand einzureichen.

Art. 26 Einladung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus gemäss Art. 46 unter Bekanntgabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind Statutenrevision, Fusion und Auflösung, für welche eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Es ist eine Ausgewogenheit der Geschlechter (je mindestens 40%) sowie der einzelnen Riegen anzustreben.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme von Präsidium und Vize-Präsidium sowie der sportlichen Leitung Erwachsene und der sportlichen Leitung Jugend.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 30 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 31 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident/die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sitzungen können mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien. Mindestens eine der beiden Unterschriften ist durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin zu zeichnen.

Überweisungen sind im Sinne des Vier-Augen-Prinzips durch ein Vorstandsmitglied zu bestätigen.

Art. 34 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll zwölf Jahre – respektive 16 Jahre, sofern mindestens eine Amtsdauer als Präsidentin oder Präsident erfolgte – nicht überschreiten.

Art. 35 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert er oder sie den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder von Organisationskomitees dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben

Technische Kommission

Art. 36 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus der sportlichen Leitung Erwachsene (Vorsitz der Technischen Kommission) und mindestens weiteren drei Mitgliedern. Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder der Technischen Kommission für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die vorsitzende Person hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 37 Aufgaben

Die Technische Kommission ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des sportlichen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung
- die Überwachung der Riegen und selbständigen Riegen, die dem Verein angehören

Art. 38 Einberufung

Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es die sportliche Leitung Erwachsene oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 39 Bildung

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden.

Revisionsstelle

Art. 40 Zusammensetzung und Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Revisionsstelle umfasst mindestens zwei Mitglieder. Mitglieder des Vorstands (sowie deren Ehegatte, Partner/in und Verwandte in gerader Linie) sind nicht wählbar.

Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Der Ehegatte, der/die Partner/in und Verwandte in gerader Linie eines Vorstandsmitglieds sind nicht wählbar.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Anlässen und Veranstaltungen. Sie ist jederzeit berechtigt in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge. Sie kann zudem dem Vorstand Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Sofern notwendig führt die Revisionsstelle das Stimm- und Wahlbüro an der Vereinsversammlung.

Verwaltung

Art. 42 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 43 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Durch Riegen und Kommissionen erarbeitete Reglemente sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Reglemente sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumenten und Gegenstände ein Archiv respektive eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 46 Schriftlichkeit

Soweit in diesen Statuten die Schriftform vorgesehen ist, sind Mitteilungen, Einladungen und Beschlüsse des Vereins auch auf elektronischem Weg zulässig, sofern eine Erreichbarkeit der Mitglieder gewährleistet ist. Die elektronische Übermittlung steht der klassischen schriftlichen Form gleich.

Haftung

Art. 47 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Finanzen

Art. 48 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 49 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Subventionen und Zuschüssen

Art. 50 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Turnbetriebskosten
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnenden für die Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen und Turnfesten
- Anschaffungen von Geräten und Materialien
- Spesen und Entschädigungen von Leitenden und Funktionärinnen und Funktionären
- Weitere durch die Vereinsversammlung und den Vorstand beschlossene Ausgaben

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 51 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt. Selbständige Riegen setzen ihren Mitgliederbeitrag an deren Versammlung selber fest.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge sowie die Voraussetzungen für die Reduktion oder Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgehalten.

Art. 52 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über deren Errichtung, Verwaltung und Auflösung entscheidet der Vorstand. Diese Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung und müssen gesondert verwaltet, ausgewiesen und in der Bilanz ersichtlich sein.

Schlussbestimmungen

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 54 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive Fonds und Inventar dem Gemeinderat Gränichen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein bildet, der den gleichen Sitz und Zweck hat sowie dem STV und dessen Verbänden angeschlossen ist.

Art. 55 Auflösung selbständiger Riegen

Wird eine selbständige Riege aufgelöst, geht deren Vermögen und Inventar an den Verein über.

Art. 56 Gültigkeit der Statuten

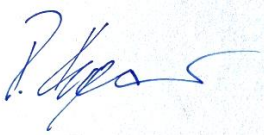
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Aarau-Kulm in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 2013 mitsamt ihren Teilrevisionen.

Für den Gränichen STV

Gränichen, 6. März 2026



Tim Schmid
Präsident



Reto Kaspar
Vize-Präsident

Für den Kreisturnverband Aarau-Kulm

Erlinsbach AG, 07.04.2026



Marco Andrist
Präsident



Heidi Lüscher
Aktuarin